

Wilhelm Rees / Joachim Schmiedl (Hg.)

Unverbindliche Beratung oder kollegiale Steuerung?

Kirchenrechtliche Überlegungen
zu synodalen Vorgängen



Europas Synoden
nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil

2

HERDER

EUROPAS SYNODEN
NACH DEM ZWEITEN VATIKANISCHEN KONZIL

Herausgegeben von Joachim Schmiedl

Band 2
Unverbindliche Beratung oder kollegiale Steuerung?

Unverbindliche Beratung oder kollegiale Steuerung?

Kirchenrechtliche Überlegungen
zu synodalen Vorgängen

Herausgegeben von
Wilhelm Rees und Joachim Schmiedl

HERDER 

FREIBURG · BASEL · WIEN



MIX
Papier aus verantwortungsvollen Quellen
FSC® C083411

Druckvorlage durch die Herausgeber

© Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau 2014

Alle Rechte vorbehalten

www.herder.de

Umschlaggestaltung: Verlag Herder

Umschlagmotiv: Konstituierende Sitzung der Würzburger Synode, © KNA-Bild

Herstellung: CPI books GmbH, Leck

Printed in Germany

ISBN 978-3-451-30714-0

E-ISBN 978-3-451-80611-7

INHALT

Vorwort	7
<i>Wilhelm Rees</i>	
Synoden und Konzile Geschichtliche Entwicklung und Rechtsbestimmungen in den kirchlichen Gesetzbüchern von 1917 und von 1983	10
<i>Sabine Demel</i>	
Synoden – synodale Prozesse – Synodalität Die nachkonziliare Entwicklung im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz	68
<i>Heribert Hallermann</i>	
Das Statut der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland	87
<i>Dominicus Meier</i>	
Das Statut der Pastorsynode der Jurisdiktionsbezirke in der DDR	105
<i>József Wissink</i>	
Die Organisation des Niederländischen Pastoralkonzils	121
<i>Manfred Belok</i>	
Nationale Synoden im Ländervergleich: Die Synode 72 in der Schweiz (1972–1975)	127

Wilhelm Rees

Die Statuten des Österreichischen Synodalen Vorgangs (1973/74)..... 144

Hanns Engelhardt

Synoden in der Anglikanischen Tradition..... 190

Peter Unruh

Synoden in der Evangelischen Kirche 212

Anargyros Anapliotis

Die Teilnahme der Laien an der Kirchenverwaltung
der Orthodoxen Kirche am Beispiel des russischen,
rumänischen und bulgarischen Patriarchates 231

Helmut Pree

Die Synoden im Recht der Katholischen Orientalischen Kirchen 246

Arnaud Join-Lambert

Synoden und Parasynoden nach dem Zweiten Vatikanischen
Konzil. Neue Fragen für die Ekklesiologie und das Kirchenrecht
der römisch-katholischen Kirche 264

Thomas Schüller

Die Rezeption der Würzburger Synode auf diözesaner Ebene –
Diözesansynoden in deutschen Diözesen von 1975 bis heute..... 282

Georg Holkenbrink

Das Wagnis einer Diözesansynode. Anmerkungen in der Zeit
der Vorbereitung der Synode im Bistum Trier im Jahre 2013 296

Autorenverzeichnis 309

VORWORT

Dieser Band dokumentiert die Vorträge einer Fachtagung vom 11. bis 13. Mai 2013 an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Valendar. Diese Tagung, wesentlich vorbereitet und verantwortet von Wilhelm Rees, fand im Rahmen eines internationalen, von der Deutschen Forschungsgemeinschaft, dem Fonds für wissenschaftliche Forschung und dem Schweizerischen Nationalfonds geförderten Projekts statt. Dabei geht es um die nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil abgehaltenen mitteleuropäischen Synoden auf nationaler Ebene. Im Zentrum steht die Memoria der Protagonisten. Eine erste Tiefenbohrung galt den rechtlichen Implikationen.

Den Ortskirchen wurden auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil Synoden als geeignetes Mittel praktizierter bischöflicher Kollegialität nahegelegt. Die im Kirchenrecht seit 1917 vorgeschriebenen regelmäßigen Diözesansynoden sollten wiederbelebt werden. Auch in die nachkonziliare Kodexreform von 1983 wurde ein Abschnitt über Synoden aufgenommen. Wilhelm Rees geht der Entwicklung des Synodalwesens in der katholischen Kirche von den Anfängen bis in die Gegenwart nach. Die Stärkung bischöflicher Macht, so kann er zeigen, hat zu einem Bedeutungsverlust synodaler Strukturen geführt. Sowohl die neu eingeführte Bischofssynode als auch Diözesansynoden werden weithin als Beratungs- und nicht als Entscheidungsorgane verstanden. Bischof und Bischofskonferenz haben in der Nachkonzilszeit die Aufgaben der Synoden übernommen.

Im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz haben seit dem Zweiten Vatikanum neben der Würzburger Synode nur wenige Diözesansynoden stattgefunden, wohl aber diözesane und bundesweite Gesprächsprozesse unter verschiedenen Namen. Gegen restriktive Auslegungen plädiert Sabine Demel für eine stärkere Partizipation aller Gläubigen des Volkes Gottes und eine Selbstbindung des Bischofs an die Synodenbeschlüsse. Sie sieht in der Synodalität ein durchgehendes Strukturprinzip kirchlicher Verfassung, das von den Pfarreien bis zur weltkirchlichen Ebene durchbuchstabiert werden müsse.

Auf diesem Hintergrund werden die Statuten der nationalen Synoden, wie sie im Jahrzehnt nach dem Konzil in Mitteleuropa durchgeführt wurden, analysiert. In der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland identifiziert Heribert Hallermann einen neuen Typ von Synode im Hinblick auf Charakter, Zielsetzung, Teilnehmerkreis, Einberufung und Leitung. Als Ersatz für komplizierte Synodenstrukturen bringt er die Möglichkeit eines Pastoralrats auf der

Ebene der Bischofskonferenz ins Gespräch. Ganz anders die Pastoralynode der Jurisdiktionsbezirke in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR). Hier war, so Dominicus Meier, von vorneherein die Position der Bischöfe gegenüber den Laien gestärkt. Infolge dessen und aus politischen Gründen blieb die Synode eine rein innerkirchliche Veranstaltung. Das genaue Gegenteil davon war unmittelbar nach dem Konzil in den Niederlanden realisiert worden. Mit dem Pastoralkonzil wurde in den Worten von Józef Wissink „etwas Neues entwickelt mit hohen Entwicklungskosten“. Einer starken Beteiligung aller Gruppierungen stand eine unklare Rollenzuschreibung der Bischöfe gegenüber. In der Schweiz wurde die Synode 72 als eine Serie von Diözesansynoden mit gesamtschweizerischer Koordinierung durchgeführt. Das kirchliche duale System der Schweiz wurde, wie Manfred Belok ausführt, auf die Taktung der diözesanen und überdiözesanen Veranstaltungen mit zeitgleichen parallelen Beratungen übertragen. Die Schwierigkeiten Roms mit nationalen Synoden bekam Österreich zu spüren. Nachdem bereits Diözesansynoden stattgefunden hatten, war der Österreichische Synodale Vorgang (ÖSV) nur noch ein Nachklapp mit geringer Wirkung, wie Wilhelm Rees herausarbeitet.

Ein Blick auf die christlichen Schwesterkirchen zeigt den differenzierten Stellenwert von Synoden. Bischöfliche Leitung und synodale Mitregierung von Klerus und Laien gehören in den anglikanischen Kirchen zum Strukturprinzip der convocations auf diözesaner und provinzieller Ebene. Hanns Engelhardt wies auf die Pluralität, aber auch grundsätzliche Einheitlichkeit der Synodalität in der anglikanischen Familie hin. In der evangelischen Kirche sind nach Peter Unruh Synoden unverzichtbarer Bestandteil der Kirchenverfassung, allerdings erst seit dem 19. Jahrhundert im Ringen um eine Lockerung des landesherrlichen Kirchenregiments. Die heutigen evangelischen Synoden sind repräsentative Versammlungen mit überwiegend laikaler Beteiligung und klarer Einbettung in die Leitungsstruktur der Landeskirchen. Anargyros Anapliotis zeigt auf, dass die orthodoxen Kirchen zwar eine konstitutive Mitwirkung von Laien an Synoden kennen, diese sich jedoch auf den unterschiedlichen Ebenen unterschiedlich vollzieht, wobei das episkopale und klerikale Übergewicht erhalten bleibt. Im Kirchenrecht und in der Praxis der katholischen Ostkirchen sind Synoden fest verankert, freilich, wie Helmuth Pree herausarbeitet, ausschließlich als nur aus Bischöfen zusammengesetzte Organe.

Dass Diözesansynoden auch in der katholischen Kirche der Nachkonzilszeit keine Seltenheit sind, ist die These von Arnaud Join-Lambert. Durch seine Forschungen kann er nachweisen, dass die Zahl der nach-

konziliaren Diözesansynoden mittlerweile ca. 850 beträgt, nicht eingerechnet die synodalen Prozesse, von Join-Lambert als Parasynoden bezeichnet. In Deutschland gab es nach der Würzburger Synode nur wenige Diözesansynoden. Thomas Schüller kann am Beispiel der Limburger Diözesansynode von 1977 das Misstrauen Roms gegen eine Stärkung des synodalen Wegs aufzeigen. Positiven Erfahrungen in Rottenburg-Stuttgart und Hildesheim steht die traumatische Erfahrung der Augsburger Diözesansynode entgegen.

In Deutschland fanden in den letzten Jahren in mehreren Diözesen Gesprächsprozesse statt, die in mittelbarem oder direktem Zusammenhang mit dem von der Bischofskonferenz initiierten Dialogprozess stehen. Die Diözese Trier geht einen eigenen Weg mit der 1912 angekündigten und für die Jahre 2014 und 2015 zur Durchführung anstehenden Diözesansynode. Georg Holkenbrink zeichnet die Arbeit der Vorbereitungskommission nach. Die Trierer Diözesansynode ist ein Testfall für die Zukunft synodaler Versammlungen im deutschen Sprachraum. Der vorliegende Band will einen Beitrag zur Wiederentdeckung der Synodalität als Erbe des Zweiten Vatikanischen Konzils leisten.

Die Drucklegung dieses Bandes wurde ermöglicht durch Zuschüsse der Bistümer Innsbruck und Trier sowie des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung. Ihnen und Robert Walz für die Erstellung der Druckvorlage sei ganz herzlich gedankt.

Vallendar, am 55. Jahrestag der Ankündigung des Zweiten Vatikanischen Konzils, 25. Januar 2014

Joachim Schmiedl

SYNODEN UND KONZILE GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG UND RECHTSBE- STIMMUNGEN IN DEN KIRCHLICHEN GESETZBÜCHERN VON 1917 UND VON 1983

WILHELM REES

Synoden und Konzilien ist in den einzelnen Epochen der Geschichte der römisch-katholischen Kirche eine unterschiedliche Bedeutung zugekommen. Im europäischen Raum haben sie vor allem in der Zeit nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil zahlenmäßig zugenommen, wenngleich in neuer bzw. veränderter Form.

Im Folgenden sollen Synoden und Konzile im Lauf der Geschichte und die Bestimmungen des Codex Iuris Canonici von 1917 behandelt werden. Es sollen Neuansätze des Zweiten Vatikanischen Konzils und deren Wirkung auf die Gesetzgebung im Codex Iuris Canonici von 1983 dargestellt, aber auch die gegenwärtigen Gesetzesbestimmungen kritisch beleuchtet werden.

1. Synoden und Konzile in der Geschichte

1.1 Von der Frühzeit der Kirche bis zur Jahrtausendwende

„Das Bestreben, gemeinsame Angelegenheiten christlicher Gemeinden auf Kirchenversammlungen durch Beratungen und Beschlüsse zu klären und zu entscheiden“, ist, wie Willibald M. Plöchl bemerkt, „bereits aus dem Beispiel des Apostelkonzils von Jerusalem (50) erwiesen“¹. Es ist „nichts anderes als eine Versammlung der Gemeinde von Jerusalem zusammen mit den anwesenden Aposteln, um eine grundsätzliche Ent-

¹ Willibald M. Plöchl, *Geschichte des Kirchenrechts*, Bd. 1: Das Recht des ersten christlichen Jahrtausend Von der Urkirche bis zum großen Schisma, Wien und München 21960, 57; auch Konstantin Nikolakopoulos, *Neutestamentliche Wurzeln der Synodalität*, in: Christoph Böttigheimer – Johannes Hofmann (Hg.), *Autorität und Synodalität. Eine interdisziplinäre und interkonfessionelle Umschau nach ökumenischen Chancen und ekklesiologischen Desideraten*, Frankfurt/Main 2008, 237–251, hier 242–247; Hermann Josef Sieben, *Die Konzils-idee der Alten Kirche (= Konziliengeschichte, Reihe B: Untersuchungen)*, Paderborn u.a. 1979, 384–423.

scheidung für die ganze Kirche zu treffen“². Generell wollte die Jerusalemer Urgemeinde eine „geschwisterliche Gemeinde“ sein³. Konstantin Nikolakopoulos verweist darauf, dass „das Versammeln in der Alten Kirche ... mit dem Ereignis der eucharistischen Gemeinschaft unmittelbar verbunden“ war⁴ und das „Zusammentreten der Ortsgemeinde, so wie es im Neuen Testament und besonders in den Briefen des Apostels Paulus beschrieben wird, ... eine „Art Urkonziliarität“ zum Ausdruck bringt⁵. Vor allem im 5. Kapitel des 1. Korintherbriefs zeige sich ein besonderer konziliarer Charakter, da der Versammlung der Ortsgemeinde eine „rein gerichtliche Funktion“ zugeschrieben wird⁶. Auch in der paulinischen Sicht der Gläubigen als Glieder eines Leibes (vgl. 1 Kor 12) sieht Nikolakopoulos „eine weitere neutestamentliche Anspielung auf die Konziliaritätsidee“⁷. Deutlich wird, „daß die Gemeinde sich nicht bloß zu Gottesdiensten versammelte, sondern auch um anstehende Fragen der Gemeindedisziplin und später auch Fragen des Glaubens zu entscheiden“⁸. Bis in die 2. Hälfte des 2. Jahrhunderts werden Disziplinar- und Glaubensfragen jeweils in der einzelnen Gemeinde entschieden⁹. Seit dieser Zeit lassen sich erstmals Synoden nachweisen, wengleich die Begriffe Synode und Konzil synonym verwendet werden¹⁰. Wie Wolf-

² Benno Löbmann, Die Erneuerung des synodalen Elements in der nachkonziliaren Kirche, in: Theologisches Jahrbuch 1973. Hg. von Siegfried Hübner, Leipzig 1973, 486–506, 488. Vgl. Apg 15,22: „Da beschlossen die Apostel und die Ältesten zusammen mit der ganzen Gemeinde ...“.

³ Vgl. Konrad Hartelt, Die Diözesan- und Regionalsynoden im deutschen Sprachraum nach dem Zweiten Vatikanum. Rechtshistorische und rechtstheologische Aspekte der Verwirklichung des Synodalprinzips in der Struktur der Kirche der Gegenwart (= EThSt, Bd. 40), Leipzig 1979, 5–7, hier 5, der von „brüderlicher Gemeinde“ spricht.

⁴ Nikolakopoulos, Synodalität (Anm. 1), 238.

⁵ Nikolakopoulos, Synodalität (Anm. 1), 239.

⁶ Nikolakopoulos, Synodalität (Anm. 1), 240.

⁷ Nikolakopoulos, Synodalität (Anm. 1), 241.

⁸ Löbmann, Erneuerung (Anm. 2), 487f.

⁹ Vgl. Hanns Christof Brennecke, Art. Konzil. I. Kirchengeschichtlich. 1. Alte Kirche, in: RGG⁴, Bd. 4 (2001), 1656–1657, hier 1656, unter Hinweis auf die Frage um Markion.

¹⁰ Nach Plöchl, Geschichte I (Anm. 1), 58, nennt Tertullian die Kirchenversammlungen erstmals „concilium“, Dionysius von Alexandria überliefert als erster die Bezeichnung „synodus“. auch Winfried Aymans, Das synodale Element in der Kirchenverfassung (= MthStkan, Bd. 30), München 1970, 7–17; Knut Wolf, Gemeinsame Bezugspunkte für synodale Strukturen und Rechte?, in: Richard Puza – Abraham Peter Kustermann (Hg.), Synodalrecht und Synodalstrukturen. Konkrete und Entwicklungen der „Synodalität“ in der katholischen Kirche (= FVKS, Bd. 44), Freiburg/Schweiz 1996, 87–99, bes. 87f.; Hermann Josef Sieben, Art. Synode, in: LexMA, Bd. 8 (1997), 375–377, hier 375;

Dieter Hauschild mit Blick auf die altkirchliche und mittelalterliche Entwicklung bemerkt, kann „der Begriff Synode (von griech. *sýnodos*, ‚Zusammenkunft, zus. auf dem Weg sein‘) ... nicht vom Begriff Konzil getrennt werden. Nur im Blick auf den Protestantismus des 19./20. Jahrhunderts ist eine Isolierung sinnvoll, weil hier – vorbereitet seit dem 16. Jahrhundert – die Synode ein verfassungsrechtlich neuartiges Phänomen darstellt“¹¹. Synoden entsprechen ganz dem damaligen ekklesio-logischen Selbstverständnis der Kirche als *Communio*, dies sowohl mit Blick auf die einzelnen lokalen (Orts-)Kirchen als auch die Verbundenheit der Bischöfe in der *Communio Ecclesiarum*. Seit dem 3. Jahrhundert sind Synoden im Osten, seit dem 4. Jahrhundert auch im Westen eine feste Einrichtung. Das Konzil von Nizäa (325) bildete den Anfang der ökumenischen Konzile, die als allgemeine Versammlungen der Bischöfe der Ökumene, d. h. der gesamten Kirche, vom Kaiser einberufen wurden¹². Insgesamt gesehen standen die im 4. Jahrhundert mehrfach im Ostreich, seltener im Westreich (Serdika 343, Mailand 355) stattfindenden Reichssynoden „in völliger Abhängigkeit vom kaiserlichen Willen“¹³.

Folge der so genannten konstantinischen Wende, durch die die Kirche zur Großkirche wurde, war auch die Angleichung der kirchlichen Organisation an die staatliche Verwaltungsform des Römischen bzw. späteren Byzantinischen Reichs¹⁴. „Die diokletianische Reichsgliederung mit ihrer

Richard Puza, Das synodale Prinzip in historischer, rechtstheologischer und kanonistischer Bedeutung, in: Gebhard Fürst (Hg.), *Dialog als Selbstvollzug der Kirche?* (= QD, Bd. 166), Freiburg/Br. u.a. 1997, 242–269, hier 243f.

¹¹ So Wolf-Dieter Hauschild, Art. Synode. I. Geschichtlich, in: RGG⁴, Bd. 7 (2004), 1970–1974, hier 1970.

¹² Vgl. Plöchl, *Geschichte I* (Anm. 1), 145–147, hier 145; zur weiteren Entwicklung der, *Geschichte des Kirchenrechts*, Bd. II: *Das Kirchenrecht der abendländischen Christenheit 1055 bis 1517*, Wien – München 21962, 115–124.

¹³ Hans Erich Feine, *Kirchliche Rechtsgeschichte. Die Katholische Kirche*, Köln, Graz 41964, 106–108, hier 106; auch ebd., 68–71. Sieben, *Synode* (Anm. 10), 375, verweist darauf, dass im Westen anfangs nur die „als neuartig empfundenen Reichssynoden“ als Synoden bezeichnet werden, während für Bischofsversammlungen (vgl. Tertullian und Cyprian) „zunächst nur ‚concilium‘ üblich“ war. Reichssynoden wurden erstmals im Zusammenhang des donatistischen Schismas sowie des arianischen Streites einberufen. Vgl. Johannes Mühlsteiger, *Donatismus und die verfassungsrechtlichen Wirkungen einer Kirchenspaltung*, in: ZRG Kan. Abt. 85 (1999), 1–59; abgedr. in: *Tradition – Wegweisung in die Zukunft. Festschrift für Johannes Mühlsteiger SJ zum 75. Geburtstag*. Hg. von Konrad Breitsching – Wilhelm Rees (= KStT, Bd. 46), Berlin 2001, 681–739.

¹⁴ Vgl. Hartelt, *Regionalsynoden* (Anm. 3), 18; auch Heinrich Hohl, *Das Amt des Metropoliten und die Metropolitanverfassung in der Lateinischen Kirche. Geschichte, Theologie und Recht* (= MK CIC, Beiheft 59), Essen 2010, 5–23.

durchgängigen Provinzialeinteilung legte eine entsprechende kirchliche Gliederung nahe.¹⁵ So ordnete bereits das Konzil von Nizäa die Bildung von kirchlichen Provinzialverbänden mit Metropolitanbischöfen und die regelmäßige Abhaltung von Provinzialkonzilen an. „Da can. 5 ... von Bischöfen einer Eparchie spricht und in can. 4 ... gesagt ist, daß ein Bischof von den Bischöfen der Eparchie eingesetzt werden soll, handelt es sich“, wie Ferdinand Reinhard Gahbauer bemerkt, „bei der Eparchialsynode um die Metropolitan- oder Provinzialsynode.“¹⁶ Der Bischof der Metropole (Metropolit) hatte das Recht zur Einberufung; er führte auch den Vorsitz. Näherhin bestand diese Synode, die zweimal jährlich abgehalten werden sollte, „aus den allein erscheinungspflichtigen und stimmberechtigten Provinzialbischöfen, seinen ‚Suffraganen‘“¹⁷. Eine Zustimmung des Papstes war nicht erforderlich. Es scheint, dass an diesen Synoden auch Laien teilnehmen konnten¹⁸. Ausdrücklich hatte Papst Hilarius (461–468) „auf der Abhaltung von Provinzialsynoden und der Berichterstattung an den apostolischen Stuhl bestanden“¹⁹. Ausführlich äußerte sich Papst Leo der Große (440–461) sowohl zu den Partikular- als auch zu den Reichssynoden. „Während er ... für die Provinzialsynoden regelmäßige Versammlungen vorsieht, scheint er überprovinzielle Versammlungen für besondere Angelegenheiten vorzusehen.“²⁰ Somit ist „nächste Instanz zur Lösung von Problemen, mit denen eine Provinz nicht fertig wird, ... nicht unmittelbar der Römische Stuhl, sondern die überprovinzielle Synode“²¹.

Von großer Bedeutung waren die Plenarkonzile der afrikanischen Kirche im 4. und 5. Jahrhundert, d. h. die Synoden sämtlicher Bischöfe, wie sie in Karthago seit dem Jahr 345 abgehalten wurden, sowie die Primate-

¹⁵ Feine, Rechtsgeschichte (Anm. 3), 100; auch Brennecke, Konzil (Anm. 9), 1656.

¹⁶ Ferdinand Reinhard Gahbauer, Art. Synode. I. Alte Kirche, in: TRE, Bd. 32 (2001), 559–566, hier 559. Neben den Metropolitane als den Bischöfen der Provinzhauptstädte erhielten die Bischöfe von Rom, Karthago, Alexandrien, Antiochien und Konstantinopel eine „synodale Vorrangstellung“. Vgl. Brennecke, Konzil (Anm. 9), 1656.

¹⁷ Vgl. Feine, Rechtsgeschichte (Anm. 13), 118–120, hier 119. Wie c. 5 des Konzils von Nizäa auch c. 20 des Konzils von Antiochien (341) und c. 19 des Konzils von Chalkedon (451); Text Nizäa und Chalcedon dt. in: Josef Wohlmuth (Hg.), Conciliorum Oecumenicorum Decreta, Bd. 1: Konzilien des ersten Jahrtausend Vom Konzil von Nizäa (325) bis zum Vierten Konzil von Konstantinopel (869/79), Paderborn u.a. 1998, 8 und 19.

¹⁸ Zu den Synoden des 4. und 5. Jahrhunderts Hartelt, Regionalsynoden (Anm. 3), 18–22; ferner Plöchl, Geschichte I (Anm. 1), 150–152.

¹⁹ Gahbauer, Synode I (Anm. 16), 564.

²⁰ Vgl. Sieben, Konzilsidee (Anm. 1), 103–147, hier 106f.

²¹ Sieben, Konzilsidee (Anm. 1), 106.

alkonzile, die im 5. und 6. Jahrhundert unter der Leitung der apostolischen Vikare von Arles in Frankreich stattgefunden haben²². Näherhin wurden für die afrikanische Kirche im Anschluss an c. 5 des Konzils von Nizäa die jährlich zweimalige Abhaltung eines Plenarkonzils vorgeschrieben und zugleich der Teilnehmerkreis festgelegt²³. „Eindrucksvoll ist“, wie Hermann Josef Sieben bemerkt, das Bemühen dieser Kirche, „ihre volle Selbständigkeit, auch Rom gegenüber, zu bewahren. Die betreffenden Kanones sind Ausdruck des Eigenlebens dieser Ortskirchen“²⁴. Augustinus (+ 430) sah in einem Plenarkonzil „die oberste Instanz“²⁵. Papst Leo I. (440–461) schrieb unter Androhung von Strafen die jährliche Abhaltung von zwei überprovinziellen Synoden vor, zu denen „jede Provinz je zwei oder drei Bischöfe entsenden“ sollte²⁶. Wenngleich der Apostolische Stuhl bereits damals regulierend in die Synoden eingegriffen hatte, „fühlte er sich“, wie Ferdinand Reinhard Gahbauer bemerkt, „doch nicht als ihr absoluter Herrscher“²⁷. Ausdrücklich schrieb die Synode von Rom im Jahr 743 in c. 4 vor, „daß die Bischöfe der römischen Kirchenprovinz jedes Jahr am 7. Mai nach Rom kommen sollten, um sich dort mit dem Papst zur Provinzialsynode zu versammeln“²⁸. Die zurückgehende „Bedeutung der Metropolen“, ausgelöst wohl durch das Streben von Päpsten und Bischöfen nach Selbständigkeit, führte dazu, dass Provinzialsynoden „immer seltener einberufen“ wurden²⁹. Für die altkirchlichen Synoden war das „Zustandekommen eines Konsenses“ ausschlaggebend³⁰.

Bereits Ende des 6. und Anfang des 7. Jahrhunderts fanden in Auxerre / Frankreich (585) und in Tarragona / Spanien (616) Diözesansynoden

²² Dazu Plöchl, *Geschichte I* (Anm. 1), 147f.; auch Feine, *Rechtsgeschichte* (Anm. 13), 107.

²³ Vgl. Hermann Josef Sieben, *Die Partikularsynode. Studien zur Geschichte der Konzils-idee* (= FTS, Bd. 37), Frankfurt/Main 1990, 17.

²⁴ Sieben, *Partikularsynode* (Anm. 23), 22.

²⁵ Gahbauer, *Synode I* (Anm. 16), 559; auch Sieben, *Konzils-idee* (Anm. 1), 68–102.

²⁶ Gahbauer, *Synode I* (Anm. 16), 564.

²⁷ Gahbauer, *Synode I* (Anm. 16), 564; auch Hermann Josef Sieben, *Art. Konzil*, in: *LexMA*, Bd. 5 (1991), 1429–1431, hier 1430.

²⁸ Ferdinand Reinhard Gahbauer, *Art. Synode. II. Mittelalter*, in: *TRE*, Bd. 32 (2001), 566–571, hier 568; zu den römischen Synoden und ihren Teilnehmern: Sieben, *Partikularsynode* (Anm. 23), 229–293.

²⁹ Hartelt, *Regionalsynoden* (Anm. 3), 23; auch Plöchl, *Geschichte I* (Anm. 1), 335–337. Feine, *Rechtsgeschichte* (Anm. 13), 230, verweist darauf, dass Salzburg unter Erzbischof Arno in den Jahren 798 bis 821 eine Ausnahme bildete.

³⁰ Sieben, *Partikularsynode* (Anm. 23), 24; auch der, *Konzils-idee* (Anm. 1), 307–314.

statt, ohne dass diese Form der Synoden zunächst eine allgemeine Verbreitung fand³¹. Ausdrücklich ordnete c. 7 der Synode von Auxerre den „jährlichen Zusammentritt aller Priester, ebenso der Äbte in der Bischofsstadt“ an³². Benno Löbmann verweist darauf, dass es „ursprünglich ... solche Ortskirchen mit einem Bischof an der Spitze, umgeben von seinem Presbyterium und den Diakonen, hauptsächlich in den Städten“ gab³³. Später seien zu diesen Versammlungen der Stadtkirche, an denen Bischof, Klerus und Volk teilnahmen, auch die Presbyter der sich herausbildenden Landgemeinden eingeladen worden. „Die Grundidee dieser Versammlungen“ blieb unverändert: „die Einheit des kirchlichen Lebens der Diözese“³⁴. Erst vom 9. Jahrhundert an erhielt die Diözesansynode „als offizielle Versammlung des Kirchensprengels unter bischöflichem Vorsitz den Charakter einer kanonischen Institution, ohne jedoch das Gesetzgebungsrecht des Bischofs zu schmälern“³⁵. Somit ist die Diözesansynode „nichts anderes als die Fortsetzung und Ausdehnung der Beratungen, welche der Bischof von Anfang an in allen wichtigeren Angelegenheiten mit dem Klerus seiner Stadt anzustellen pflegte“³⁶. Die geforderte zweijährige Abhaltungspflicht wurde in der Praxis kaum eingehalten. Selbstverständnis und Verlauf einer Diözesansynode lassen sich den liturgischen Büchern entnehmen, den so genannten Ordines de conciliis celebrandis³⁷. An einer Diözesansynode nahmen „die höhere und niedere Bistumsgeistlichkeit, Dom- und Stiftskapitel, Äbte, Äbtissinnen, Priester und sonstige Kleriker, aber auch Laien, insbesondere der hohe Adel der Diözese, bischöfliche Beamte und Vasallen sowie die bischöflichen Ministerialen, ... aber auch Bürger der Bischofsstadt“ teil³⁸. Sie

³¹ Vgl. Plöchl, Geschichte I (Anm. 1), 165. Sieben, Partikularsynode (Anm. 23), 80 mit Anm. 4, nennt auch das Concilium Oscense (Huesca, 598). Die Bezeichnung Diözesansynode wird ab dem 13. Jahrhundert gebräuchlich.

³² Feine, Rechtsgeschichte (Anm. 13), 215; auch Sieben, Partikularsynode (Anm. 23), 80.

³³ Löbmann, Erneuerung (Anm. 2), 490.

³⁴ Sieben, Partikularsynode (Anm. 23), 80.

³⁵ Plöchl, Geschichte I (Anm. 1), 343.

³⁶ So Johannes Baptist Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, Bd. 1: Einleitung – Kirche und Kirchenpolitik, Quellen des Kirchenrechts, Verfassung der Kirche, Freiburg/Br. 1914, 503.

³⁷ Vgl. Martin Klöckener, Die Liturgie der Diözesansynode. Studien zur Geschichte und Theologie des „Ordo ad Synodum“ des „Pontificale Romanum“. Mit einer Darstellung der Geschichte des Pontifikales und einem Verzeichnis seiner Drucke (= LQF, Bd. 68), Münster 1986.

³⁸ Feine, Rechtsgeschichte (Anm. 13), 215.

entwickelte sich im Mittelalter in Form von Send und Sendgericht „zu einem Organ echter Jurisdiktion“³⁹.

Die in der Merowinger- und Karolingerzeit abgehaltenen Reichskonzile waren durch „die charakteristische Verschmelzung, das Ineinander von Kirche und weltlicher Gesellschaft“ gekennzeichnet⁴⁰. Wie Konrad Hartelt anmerkt, setzte sich in der Folgezeit „im Westen immer mehr eine hierarchisch-zentralistische Kirchenstruktur durch“, während der Osten „weiterhin – und dies bis auf den heutigen Tag – in synodaler Verfassung lebt“⁴¹. So bestimmte der „römische Zentralismus“ fortan „auch die Gestalt und Bedeutung der Synoden“⁴². Während in der frühen Kirche „die Provinzial- (und ‚Regional‘-) Synoden für das gesamte Leben der Ortskirchen und ihrer *Communio* eine entscheidende Rolle“ spielten und ökumenische Konzile „die ‚*via extraordinaria*‘ gegenüber den Partikularkonzilien als der ‚*via ordinaria*‘“ bildeten, wurden nun „die ökumenischen Konzile die eigentlich entscheidenden Synoden, und alle ‚Partikular‘-Synoden ... mehr oder weniger zu ihren Ausführungsorganen“⁴³. Damit ist ein entscheidender Wandel gegenüber der früheren Struktur der Kirche eingetreten, die, wie Benno Löbmann schreibt, „auf einem aufsteigenden Prinzip“ beruhte und „sozusagen ‚von unten nach oben‘ aufgebaut“ war⁴⁴. Synoden und Konzile waren „Teil des kirchlichen Alltags“ und gehörten „zum Grundbestand kirchlicher Vollzüge“⁴⁵.

1.2 Synoden und Konzile im zweiten Jahrtausend

Nach dem Entstehen des westlichen Kaiserreichs und dem Ausbruch des Morgenländischen Schismas von 1054 begann der Papst, die römischen Synoden „zu allgemeinen Synoden des Abendlandes ganz unter seiner Kontrolle auszubauen“⁴⁶, die „von 1059 an zu einem wichtigen Instrument des Reformwerks des 11. und 12. Jahrhunderts wurden und

³⁹ So Richard Puza, Art. Diözesansynode, in: RGG⁴, Bd. 2 (1999), 865f., hier 865.

⁴⁰ Hartelt, Regionalsynoden (Anm. 3), 22; auch Wilfried Hartmann, Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien (= Konziliengeschichte, Reihe A: Darstellungen), Paderborn u.a. 1989.

⁴¹ Hartelt, Regionalsynoden (Anm. 3), 24.

⁴² Hartelt, Regionalsynoden (Anm. 3), 26.

⁴³ Hartelt, Regionalsynoden (Anm. 3), 26 f.

⁴⁴ Löbmann, Erneuerung (Anm. 2), 491.

⁴⁵ Sieben, Partikularsynode (Anm. 23), 21 f.

⁴⁶ Sieben, Konzil (Anm. 27), 1430; zu den römischen Synoden zwischen 313 und 1083 und ihren Teilnehmern der, Partikularsynode (Anm. 23), 229–293.

nicht minder der Festigung des päpstlichen Machtanspruchs dienten⁴⁷. Besondere Bedeutung erlangten in Frankreich und Deutschland die so genannten Legationskonzile, zu denen die (Erz-)Bischöfe mehrerer Kirchenprovinzen von den päpstlichen Legaten ab der Mitte des 11. Jahrhunderts zusammen gerufen wurden⁴⁸. Auch die Provinzialkonzile, die seit dem 13. Jahrhundert wieder an Bedeutung gewannen, standen „mehr oder weniger im Dienste des römischen Zentralisierungsprogrammes“⁴⁹. Konrad Hartelt sieht in den Synoden des 2. Jahrtausends „nicht mehr Versammlungen von Bischöfen als Repräsentanten ihrer Ortskirchen, sondern Versammlungen von Bischöfen als den Mitgliedern des Episkopates der Gesamtkirche“⁵⁰. Erstmals schrieb das 4. Laterankonzil (1215) allgemein-gesetzlich (vgl. c. 6) unter Androhung der Strafe der Suspension vor, dass die Bischöfe verpflichtet seien, jährlich einmal im Anschluss an ein Provinzialkonzil eine Diözesansynode zur Umsetzung der diesbezüglichen Beschlüsse abzuhalten⁵¹. Wenngleich dadurch die Diözesansynode „größere Festigkeit als Institution“ erhielt, fand die Weisung zur jährlichen Abhaltung keineswegs in allen Diözesen Anwendung, „so daß sie 1433 in Basel erneuert werden mußte“⁵². Zudem wurde durch das Konzil von Basel mit dem Dekret „De conciliis provincialibus et synodalibus“ (15. Sitzung, 26. November 1433) auch festgelegt, dass in den einzelnen Kirchenprovinzen wenigstens alle drei Jahre ein Provinzialkonzil stattfinden sollte⁵³. Seit dem 14. Jahrhundert erfolgte eine Wiederbelebung der Nationalkonzile, wie sie bereits im 6. Jahrhundert im Frankenreich aufgekommen waren. Ziel dieser Wiedereinführung war „die Schaffung von Zwischeninstanzen zwischen Rom und dem Einzelbischof“⁵⁴. Wilhelm Durandus (+ 1330/1) sah in der Nationalsyn-

⁴⁷ Plöchl, Geschichte II (Anm. 12), 125; auch Hans Schneider, Art. Konzil. 2. Mittelalter, in: RGG⁴, Bd. 4 (2001), 1657–1659, bes. 1658.

⁴⁸ Vgl. Plöchl, Geschichte II (Anm. 12), 125.

⁴⁹ Hartelt, Regionalsynoden (Anm. 3), 27 f.; Plöchl, Geschichte II (Anm. 12), 126–128.

⁵⁰ Hartelt, Regionalsynoden (Anm. 3), 29.

⁵¹ Vgl. Concilium Lateranense IV, c. 6 De conciliis provincialibus; Text dt. in: Josef Wohlmuth (Hg.), Dekrete der ökumenischen Konzilien, Bd. 2: Konzilien des Mittelalter Vom ersten Laterankonzil (1123) bis zum fünften Laterankonzil (1512–1517), Paderborn u.a. 2000, 236 f.; dazu Gahbauer, Synode II (Anm. 28), 568 f.; Plöchl, Geschichte II (Anm. 12), 127.

⁵² Feine, Rechtsgeschichte (Anm. 13), 375; auch Hartelt, Regionalsynoden (Anm. 3), 29; zu den ausführlichen Anweisungen Concilium Basileense, Sessio XV; Text dt. in: Wohlmuth, Dekrete II (Anm. 51), 473 f.

⁵³ Concilium Basileense, Sessio XV; Text dt. in: Wohlmuth, Dekrete II (Anm. 51), 474.

⁵⁴ Vgl. Sieben, Partikularsynode (Anm. 23), 39–78, hier 47.

node „ein wichtiges Mittel gegen den zu seiner Zeit voll ausgebauten römischen Zentralismus“⁵⁵. Nach Nikolaus von Kues waren Nationalkonzile „Synoden, auf denen sich die Bischöfe ‚aller partikulären Provinzen eines Reiches oder einer Nation versammeln, und zwar anlässlich schwieriger gemeinsamer Probleme‘“⁵⁶. So „wurde schon kurz nach Luthers Auftreten der Vorschlag gemacht ..., durch ein deutsches Nationalkonzil der Ausbreitung seiner Lehre Einhalt zu gebieten“⁵⁷.

Bereits das *Decretum Gratiani* (um 1140) hatte dem Diözesanbischof die jährliche Abhaltung einer Diözesansynode vorgeschrieben (D. 18, c. 16). Waren unter den Teilnehmern bisher auch „vornehme Laien“, verschwinden diese im 13. und 14. Jahrhundert fast vollständig⁵⁸. Zu Recht merkt Benno Löbmann an, dass die Diözesansynode, die einstmals eine Versammlung der gesamten Ortskirche war, „im 2. Jahrtausend zu einer Versammlung des Bischofs mit einem Teil seines Klerus (geworden ist). Die hierarchische Gliederung der Kirche in Klerus und Laien ließ eine Beteiligung von Laien nicht mehr zu“⁵⁹. Es mangelte nicht an Versuchen, die Diözesansynoden wiederzubeleben und sie auch im Zug der Gegenreformation fruchtbar zu machen, wie die Bemühungen des Kardinallegaten Lorenzo Campeggi (1474–1539) auf dem Nürnberger Reichstag im Jahr 1524 und die Einschärfung der Diözesansynode in der *Formula Reformationis* Kaiser Karls V. (1519–1556) von 1548 zeigen⁶⁰.

Auch das Konzil von Trient (1545–1563) ordnete im Rahmen seines Reformprogramms die regelmäßige Abhaltung von Synoden auf Diözesan- und Provinzialebene an, vor allem dort, wo sie unterblieben ist. Mit

⁵⁵ Sieben, *Partikularsynode* (Anm. 23), 47.

⁵⁶ Sieben, *Partikularsynode* (Anm. 23), 48.

⁵⁷ Sieben, *Partikularsynode* (Anm. 23), 52.

⁵⁸ Vgl. Hartelt, *Regionalsynoden* (Anm. 3), 30; auch Gahbauer, *Synode II* (Anm. 28), 568.

⁵⁹ Löbmann, *Erneuerung* (Anm. 2), 498; auch Wilhelm Rees, *Amt – Seelsorge – Leitung. Kirchenrechtliche Standortbestimmung und Zukunftsperspektiven*, in: *AfkKR* 178 (2009), 90–123, bes. 94–96; ders., *Ordination in der römisch-katholischen Kirche. Anmerkungen aus rechtshistorischer und aktuell kirchenrechtlicher Perspektive*, in: Konrad Huber – Andreas Vonach (Hg.), *Ordination – mehr als eine Beauftragung?* (= *Synagoge und Kirchen*, Bd. 3), Wien – Berlin 2010, 145–182, bes. 154 f.; ders., *Ämter und Dienste. Kirchenrechtliche Standortbestimmung und Zukunftsperspektiven*, in: Walter Krieger – Balthasar Sieberer (Hg.), *Ämter und Dienste. Entdeckungen – Spannungen – Veränderungen*, Linz 2009, 189–228, bes. 192–194.

⁶⁰ Vgl. Willibald M. Plöchl, *Geschichte des Kirchenrechts*, Bd. III: *Das katholische Kirchenrecht der Neuzeit. Erster Teil*, Wien und München 21970, 283 f.; Sieben, *Partikularsynode* (Anm. 23), 83 m.w.N. Zur Förderung der Diözesansynode durch Karl Borromäus ebd., 84–91.

diesem Konzil beginnt jedoch, wie Konrad Hartelt bemerkt, „erneut – bei geschwundener äußerer, politischer Macht des Papsttums – ein ständig wachsender innerkirchlicher römischer Zentralismus“⁶¹. Näherhin verpflichtete das Konzil von Trient den Metropoliten zur Abhaltung eines Provinzialkonzils in Abständen von drei Jahren sowie den Diözesanbischof zur jährlichen Abhaltung einer Diözesansynode (sess. XXIV, c. 2 de ref.)⁶². So war in der Folgezeit „ein deutliches Aufleben der partikular-synodalen Tätigkeit zu beobachten“⁶³. Näherhin spielten die Diözesansynoden als „Konsultations- und Multiplikationsorgane der Bischöfe ... zum Teil eine wichtige Rolle bei der Realisierung der Reformdekrete“⁶⁴. So fanden in der Diözese Brixen von 1565 bis 1609 vier Diözesansynoden statt⁶⁵. Papst Sixtus V. (1583–1590) nahm mit der Konstitution „*Immensa aeterni*“ vom 22. Januar 1588 erheblichen Einfluss auf Partikularsynoden, indem er bestimmte, dass die Beschlüsse der Provinzialkonzile künftig vor ihrer Promulgation der *Sacra Congregatio Concilii* (Konzilskongregation) vorzulegen seien und „die Diözesansynoden praktisch auf die Bekanntgabe von bischöflichen Synodalstatuten beschränkt blieben“⁶⁶. So kam es zum Rückgang bzw. gänzlichen Ausfall dieser Synoden⁶⁷. Allerdings entstand in Frankreich aus Anlass der anti-jansenistischen Maßnahmen Roms, der französischen Regierung und der

⁶¹ Hartelt, Regionalsynoden (Anm. 3), 33 f.

⁶² Vgl. Concilium Tridentinum, Sessio XXIV, c. 2 de ref.; Text dt. in: Josef Wohlmuth (Hg.), Dekrete der Ökumenischen Konzilien, Bd. 3: Konzilien der Neuzeit. Konzil von Trient (1545–1563), Erstes Vatikanisches Konzil (1869/70). Zweites Vatikanisches Konzil (1962–1965). Indices, Paderborn u.a. 2002, 761.

⁶³ Hartelt, Regionalsynoden (Anm. 3), 34; vgl. auch Plöchl, Geschichte III (Anm. 60), 284, unter Hinweis auf Karl Borromäus, Zu Ansätzen einer synodalen Kirchenstruktur bei Martin Luther, Christoph Dinkel, Art. Synode. III/1. Reformation bis Schleiermacher, in: TRE, Bd. 32 (2001), 571–575, hier 572 f.; zur späteren Entwicklung Reiner Preul, Art. Synode. III/2. Neuzeit seit Schleiermacher, ebd., 576–579.

⁶⁴ Hauschild, Synode (Anm. 11), 1973.

⁶⁵ Vgl. Feine, Rechtsgeschichte (Anm. 13), 537.

⁶⁶ Feine, Rechtsgeschichte (Anm. 13), 537f.; auch Plöchl, Geschichte III (Anm. 60), 213 f.

⁶⁷ Vgl. Hartelt, Regionalsynoden (Anm. 3), 35, unter Hinweis auf Paul Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Berücksichtigung auf Deutschland. Dritter Band (= Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland), Berlin 1883; Nachdruck Graz 1959, 504 und 597f.; auch Feine, Rechtsgeschichte (Anm. 13), 538. Plöchl, Geschichte III (Anm. 60), 284, nennt als „rühmliche Ausnahme“ Münster, wo von 1642 bis 1838 fast jährlich Diözesansynoden abgehalten wurden, stellt jedoch für Länder mit reger synodaler Praxis, wie Frankreich, Spanien, Portugal und Italien, einen Rückschritt fest.

Bischöfe in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ein neuer Typ von Diözesansynode, der sich in einer „Art Mitregierung des Diözesanklerus mit seinem Bischof“ äußerte⁶⁸. Papst Benedikt XIV. (1740–1758) beschrieb in seinem klassischen Werk „De synodo dioecessana“ die Diözesansynode „als ‚legitima congregatio ab episcopo coacta ex presbyteris et clericis suae dioecesis aliisve, qui accedere ad eam tenentur, in qua de his, quae curae pastoralis incumbunt, agendum et deliberandum est‘“⁶⁹. Zum Rückgang bzw. Ausfall der Synoden trug bei, dass deren Abhaltung nicht nur auf Grund des Misstrauens der Römischen Kurie gegenüber gallikanischen, episkopalistischen und febronistischen Bestrebungen auf Schwierigkeiten gestoßen war, sondern auch absolutistische Staaten, wie z. B. Frankreich, Spanien, Österreich, die Abhaltung von National- und Provinzialkonzilien, „ja selbst von Diözesansynoden“⁷⁰, als Beeinträchtigung ihrer Staatskirchenhoheit sahen und deshalb eine landesherrliche Genehmigung für deren Einberufung forderten⁷¹. Ausdrücklich nutzte gegen Ende des 18. Jahrhunderts der so genannte Episkopalismus die Diözesansynode „in seinem Kampf um die Unabhängigkeit von der römischen Kurie“⁷². Die vom Mainzer Erzbischof Friedrich Karl Joseph von Erthal (1774–1802) am 18. Juli 1789 im Gefolge der Emser Punktationen angekündigte Diözesansynode wurde zwar vorbereitet; sie kam jedoch nicht zustande⁷³.

In Österreich verpflichtete das Konkordat vom 18. August 1855 zwischen Seiner Heiligkeit Papst Pius IX. und Seiner kaiserlich-königlichen Apostolischen Majestät Franz Joseph I., Kaiser von Österreich, die Kirche, „Provinzialconcilien und Diözesansynoden in Gemäßheit der heiligen Kirchengesetze zu berufen und zu halten, und die Verhandlungen

⁶⁸ Vgl. Sieben, Partikularsynode (Anm. 23), 91–102, hier 91.

⁶⁹ Zitiert nach Hans Paarhammer, Die Diözesansynode in ihrer gegenwärtigen Rechtsgehalt. Anmerkungen zum geltenden Recht und zu partikulären Neuentwicklungen des kirchlichen Synodalwesens auf Diözesanebene, in: Klaus Lüdicke u.a. (Hg.), Neue Positionen des Kirchenrechts, Graz 1994, 81–117, hier 85.

⁷⁰ So ausdrücklich Plöchl, Geschichte III (Anm. 60), 219.

⁷¹ Vgl. Plöchl, Geschichte III (Anm. 60), 208 f., 219 und 283; Hartelt, Regionalsynoden (Anm. 3), 36 f.

⁷² Plöchl, Geschichte III (Anm. 60), 284.

⁷³ Vgl. Georg May, Die Auseinandersetzungen zwischen den Mainzer Erzbischöfen und dem Heiligen Stuhl um die Dispensbefugnis im 18. Jahrhundert (= AIC, Bd. 40), Frankfurt/Main u. a. 2007, 116–119.

derselben kundzumachen“ (Art. 4 lit. e)⁷⁴. Bereits im Jahr 1849 hatte Papst Pius IX. (1846–1878) ein Ansuchen der deutschen Bischöfe in Rom zur Abhaltung einer Nationalsynode im Jahr 1849, das mit Brief vom 14. November 1848 erfolgt war, unter Hinweis auf die „Ungunst der Zeitverhältnisse“ abgelehnt⁷⁵. Näherhin begründete der Papst in seinem Schreiben vom 17. Mai 1849 die Anlehnung damit, dass „für eine solche ‚feierliche‘ Versammlung ... unter den gegenwärtigen Umständen die erforderlich Zeit und Ruhe“ fehle⁷⁶. Nationalsynoden „paßten offensichtlich nicht in das Grundkonzept, das Pius IX. für sein Pontifikat von Anfang an entworfen hatte. Der päpstliche Primat sollte gestärkt werden“⁷⁷. Für Hermann Josef Sieben „scheint“ es, „daß Rom nicht nur im ökumenischen, sondern auch im Nationalkonzil einen Rivalen im Anspruch auf die Leitung der Kirche sah“⁷⁸. Näherhin hatte bereits das Dekret Gratians wesentlich „zur Entmachtung der Nationalsynode zugunsten des Papsttums“ beigetragen⁷⁹. Wenngleich nicht ausdrücklich angesprochen, wurde sie doch von den Distinktionen XVII und XVIII erfasst: „Denn entweder ist sie eine Generalsynode, dann kann sie nach dist. XVII nur noch mit päpstlicher Erlaubnis stattfinden, oder sie ist ein *episcoporum concilium*, dann hat sie nach dist. XVIII keine Kompetenz mehr, dogmatische Fragen und wichtigere Disziplinarangelegenheiten zu entscheiden.“⁸⁰ Zu Recht bemerkt Hermann Josef Sieben, dass „Gratians Satz über das Verhältnis Römischer Stuhl/Nationalsynode ... die folgenden Jahrhunderte“ und „praktisch bis zum heutigen Tag“ in Geltung geblieben ist⁸¹. Päpstliche Zustimmung hingegen erhielten die Plenar-

⁷⁴ Text in Erika Weinzierl-Fischer, *Die Österreichische Konkordate von 1855 und 1933* (= Österreich Archiv), Wien 1960, 250–258, hier 251.

⁷⁵ Vgl. Plöchl, *Geschichte III* (Anm. 60), 211.

⁷⁶ Sieben, *Partikularsynode* (Anm. 23), 76, unter Hinweis auf Rudolf Lill, *Die ersten deutschen Bischofskonferenzen*, Freiburg u.a. 1964, 34–52, und Erwin Iserloh, *Die Geschichte der deutschen Bischofskonferenz*, in: *der, Kirche – Ereignis und Institution. Aufsätze und Vorträge*, Bd. 1: *Kirchengeschichte als Theologie*, Münster 1985, 346–360. Eine entsprechende Bitte des französischen Episkopats wurde ebenfalls abgelehnt. Vgl. ebd.

⁷⁷ So Sieben, *Partikularsynode* (Anm. 23), 77.

⁷⁸ Sieben, *Partikularsynode* (Anm. 23), 71.

⁷⁹ Sieben, *Partikularsynode* (Anm. 23), 73.

⁸⁰ Sieben, *Partikularsynode* (Anm. 23), 73.

⁸¹ Sieben, *Partikularsynode* (Anm. 23), 73.

konzile in Baltimore (1852, 1866, 1884)⁸² für die nordamerikanischen Bischöfe und ein Plenarkonzil in Rom (1899) für die lateinamerikanischen Bischöfe, bei denen päpstliche Legaten bzw. der Papst persönlich den Vorsitz führten⁸³. Das Erfordernis der Zustimmung des Apostolischen Stuhls zur Abhaltung eines solchen Konzils und das Recht des Vorsitzes sind in das kirchliche Gesetzbuch von 1917 (*Codex Iuris Canonici* von 1917; CIC/1917) eingegangen. Ein Antrag auf eine verpflichtende Abhaltung von Provinzialkonzilen im Abstand von fünf Jahren und von Diözesansynoden in einem Abstand von drei Jahren, der von französischen Bischöfen auf dem Ersten Vatikanischen Konzil (1869/70) eingebracht wurde, kam in Folge der Auflösung des Konzils am 20. Oktober 1870 nicht mehr zur Abstimmung⁸⁴. Die angesprochene ablehnende Haltung Roms gegenüber den Partikularsynoden und die staatlichen Behinderungen führten zur Entstehung eines neuen Instituts, nämlich der Bischofskonferenz⁸⁵. So versammelten sich die belgischen Bischöfe bereits im Jahr 1830. In Österreich fanden im Revolutionsjahr 1848 in verschiedenen Provinzen Besprechungen der Bischöfe statt. 1849 tagte erstmals die Wiener Bischofskonferenz. Schließlich nahm im Jahr 1885 die Österreichische Bischofskonferenz eine feste Organisationsform an. Wie Willibald M. Plöchl aufzeigt, griff Papst Leo XIII. (1878–1903) „die Erfahrungen und Organisationsform der österreichischen Bischöfe auf und legte in mehreren Apostolischen Schreiben an den Episkopat verschiedener Länder die Bedeutung und Notwendigkeit

⁸² Vgl. Johannes Mühlsteiger, Nikolaus Nilles J. (1828–1907), in: Breitsching – Rees, FS Mühlsteiger 75 (Anm. 13), 957–984, hier 974–979; ferner auch P. G. Schneemann, Das zweite Plenarconcil von Baltimore (1866), in: AfkKR 22 (1869), 96–137 und 177–213.

⁸³ Vgl. Plöchl, Geschichte III (Anm. 60), 210 f.; ferner auch ebd., 285 mit Hinweis auf die erste Diözesansynode in Baltimore im Jahr 1791.

⁸⁴ Vgl. Plöchl, Geschichte III (Anm. 60), 212 und 286; Hartelt, Regionalsynoden (Anm. 3), 39.

⁸⁵ Zur geschichtlichen Entwicklung Wilhelm Rees, Die Bischofskonferenzen – Entwicklungen, Tendenzen, Kontroversen, in: *Theologia et Ius canonicum*. Festgabe für Heribert Heinemann zur Vollendung seines 70. Lebensjahres Hg. von Heinrich J. F. Reinhardt, Essen 1995, 325–338, bes. 326f.; Heribert Hallermann, Bischofskonferenzen. Solidarität und Autonomie, in: Ilona Riedel–Spangenberg (Hg.), *Leistungsstrukturen der katholischen Kirche. Kirchenrechtliche Grundlagen und Reformbedarf* (= QD, Bd. 198), Freiburg/Br. u.a. 2002, 209–228, hier 209–211; Lill, *Bischofskonferenzen* (Anm. 76); Peter Leisching, *Die Bischofskonferenz. Beiträge zu ihrer Rechtsgeschichte mit besonderer Berücksichtigung ihrer Entwicklung in Österreich* (= WRGA, Bd. 7), Wien – München 1963; ferner Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz (Hg.), *150 Jahre Österreichische Bischofskonferenz 1849–1999*, Wien 1999.

der Bischofskonferenz dar⁸⁶. Näherhin drängte der Papst in seinem Schreiben „In ipso supremi Pontificatus“ vom 3. März 1891 an den österreichischen Episkopat auf eine möglichst jährliche Abhaltung der Bischofsversammlungen, wobei er besondere ständige Beratungsgegenstände anführte⁸⁷. Die in Österreich ausgebildeten Rechtsgrundsätze wurden so „das tragende Element“ bei der Entstehung von Bischofskonferenzen⁸⁸. In Deutschland gaben „die Verhandlungen der Paulskirche über das Verhältnis von Staat und Kirche, die schon auf dem ersten Mainzer Katholikentag im Oktober 1848 weiten Widerhall fanden, ... nach bischöflichen Vorberatungen in Köln den Anlass zur Verwirklichung des Planes einer ersten allgemeinen deutschen Bischofskonferenz (keines förmlichen Nationalkonzils!)“⁸⁹. So lud der Erzbischof von Köln, Johannes Baptist Jacob von Geissel, am 1. Oktober 1848 alle deutschen Bischöfe einschließlich der österreichischen Bischöfe zu einer freiwilligen Synodalberatung über schwebende Kirchenfragen ein, die vom 23. Oktober bis 16. November 1848 in Würzburg stattfinden sollte⁹⁰. Bei dieser Versammlung wurde unter dem „Themenbereich einer engeren Verbindung des deutschen Episkopats ... neben dem Projekt einer deutschen Nationalsynode und der Abhaltung von Provinzialkonzilien die Frage der Diözesansynode“ erörtert⁹¹. Der Ruf nach Abhaltung von Diözesansynoden war im Gefolge der Märzrevolution von 1848 in einer Reihe von deutschen Diözesen laut geworden⁹². Näherhin hatte die erste deut-

⁸⁶ Vgl. Plöchl, Geschichte III (Anm. 60), 219–223, hier 222.

⁸⁷ Vgl. Plöchl, Geschichte III (Anm. 60), 222.

⁸⁸ Plöchl, Geschichte III (Anm. 60), 223.

⁸⁹ Feine, Rechtsgeschichte (Anm. 13), 640. Näherhin wurde auch „eine Kräftigung der Metropolitanverbände (gefordert), um der Isolierung der Bischöfe gegenüber den Staatsregierungen entgegenzutreten. Dagegen wurde der von Döllinger, Staatsrat von Linde und anderen vertretene Plan einer deutschen Nationalkirche mit einer Nationalsynode und einem Primas an der Spitze auf den Einspruch Roms hin zurück gestellt. Nur der Wunsch nach einer deutschen Nationalsynode blieb bestehen“. So ebd., 640 mit Anm. 10. Erzbischof Geissel hielt im Jahr 1860 nach der Reorganisation der Kölner Kirchenprovinz ein Provinzialkonzil in Köln ab. auch *Conventus Episcoporum Colonensis m. Majo 1848 habitus*, in: *Acta et Decreta sacrorum Conciliorum recentiorum* (= *Collectio Lacensis*), Bd. 5, Freiburg/Br. 1879, 942–946. Die *Promemoria* des Erzbischofs Johannes v. Geissel von Köln über eine synodale Zusammenkunft der deutschen Bischöfe vom 25. September 1848 ebd., 946–958.

⁹⁰ Zur Vorgeschichte Lill, Bischofskonferenzen (Anm. 76), 14–27.

⁹¹ Vgl. Sieben, Partikularsynode (Anm. 23), 134–161, hier 135; zur Diskussion über die Diözesansynoden in den Jahren 1848–1850 in Deutschland ebd., 162–192.

⁹² Vgl. dazu Sieben, Partikularsynode (Anm. 23), 127–134.

sche Bischofskonferenz beschlossen, dass die in Würzburg versammelten Erzbischöfe und Bischöfe „in Erwägung der gegenwärtigen Verhältnisse, die Diöcesan-Synoden, nach Vorschrift des Conciliums von Trient (sess. XXIV. C. 2 de ref.), die bisher nicht eingehalten werden konnte, mit sorgfältiger Rücksicht auf das Beste der einzelnen Diöcesen, sobald als möglich, nach gehöriger Vorbereitung und in canonischer Form abhalten“⁹³. Nicht uninteressant ist, dass die Strömung der so genannten Synodiker im Anschluss an die Ereignisse des Jahres 1848 – ausgehend von der Behauptung, dass die Priester in Analogie zu den Bischöfen als Nachfolger der Apostel die Nachfolger der 72 Jünger Christi seien, – „eine Demokratisierung und ein Mitbestimmungsrecht auf den wieder einzuführenden Diözesansynoden forderten“⁹⁴. Auch Laien schlossen sich dieser Bewegung an. Radikalere Kräfte wollten sogar, wie Willibald M. Plöchl bemerkt, „in den Synoden die kirchlichen Seitenstücke zu den gesetzgebenden Versammlungen des erwachenden und sich verbreitenden Parlamentarismus sehen“⁹⁵. Infolge dieser Bestrebungen riet Papst Pius IX. im Jahr 1849 von der Abhaltung von Diözesansynoden ab und empfahl, an deren Stelle Provinzialsynoden zu veranstalten. So unterblieben in den deutschen Diözesen Diözesansynoden fast völlig, während sie in der Donaumonarchie, in Belgien, Spanien und Frankreich vorübergehend eine Wiederbelebung erfuhren⁹⁶. „Bemerkenswert ist“, wie Willibald M. Plöchl betont, dass bei Diözesansynoden seit dem Konzil von Trient und gemäß der nachfolgenden Gewohnheit „die Berufung und Teilnahme von Laien nicht ausgeschlossen war“. Da solches gemäß der von Papst Benedikt XIV. erlassenen Ordnung über die Diözesansynoden „nur selten und aus sehr schwerwiegenden, für die Sache nützlichen Gründen erfolgen“ sollte, blieb die Teilnahme von Laien jedoch „nahezu bedeutungslos“⁹⁷. Gegen Personen, die ihrer Verpflichtung zur Teilnahme an einer Diözesansynode nicht nachkamen, konnte der Diözesanbischof mit Strafen vorgehen. Strafflos blieb hingegen ein Bischof im Fall der Nichtabhaltung, da die seit dem Konzil von Trient geforderte jährliche Abhaltung „nach der von Benedikt XIV. vertretenen

⁹³ Vgl. im Einzelnen Friedrich H. Vering, Die Verhandlungen der deutschen Erzbischöfe und Bischöfe zu Würzburg im Oct. und Nov. 1848, in: AfkKR 21 (1869), 108–169 und 207–290 sowie AfkKR 22 (1869), 214–303 und 373–474, hier 421.

⁹⁴ Plöchl, Geschichte III (Anm. 60), 285 f.

⁹⁵ Plöchl, Geschichte III (Anm. 60), 286.

⁹⁶ Vgl. Plöchl, Geschichte III (Anm. 60), 286.

⁹⁷ Plöchl, Geschichte III (Anm. 60), 287 f.

und allgemein angenommenen Ansicht ... durch gegenteilige Gewohnheit rechtlich obsolet geworden“ war⁹⁸. Nicht uninteressant ist, dass die Diözesansynode auch Strafgewalt besaß⁹⁹. Die Überlegung, den Diözesansynoden durch die Verlängerung der Zeitabstände wieder eine neue Bedeutung zu verleihen, kam erst im CIC/1917 zum Tragen, der in c. 356 § 1 CIC/1917 Perioden von höchstens 10 Jahren (*decimo saltem quoque anno*) vorschrieb und die Frist von Provinzialkonzilen auf 20 Jahre ausdehnte (vgl. c. 282 CIC/1917). Letztlich bedeutete dies jedoch, wie Konrad Hartelt feststellt, „eine Schwächung der synodalen Verfassung der Kirche auf dem Weg der Gesetzgebung, wie es sie bislang in der Geschichte nicht gegeben hat“. Hartelt sieht in dieser Bestimmung „eine Auswirkung der zentralistischen Regierung der Kirche“¹⁰⁰.

Insgesamt lässt sich die geschichtliche Entwicklung von Synoden und Konzilien mit Konrad Hartelt dahingehend zusammenfassen, dass die Synoden im 1. Jahrtausend „als Versammlungen von Ortskirchen in ihren Bischöfen als deren Repräsentanten“ zu sehen sind, während sie sich im 2. Jahrtausend „als hierarchische Versammlungen von vorwiegend bischöflichen Jurisdiktionsträgern“ etabliert haben, „die primär als Mitglieder des Episkopates der Gesamtkirche gesehen werden“¹⁰¹. Letztlich haben im Lauf der Zeit, nicht zuletzt auch aus kirchenpolitischen Gründen, Synoden und Konzile an Bedeutung verloren. Zutreffend kann Joseph Listl feststellen: „Wegen der jurisdiktionellen Gleichstellung aller

⁹⁸ Plöchl, *Geschichte III* (Anm. 60), 286.

⁹⁹ Wenngleich das Konzil von Trient die Diözesanbischöfe zu nahezu ausschließlichen Inhabern der Strafgewalt gemacht hatte (vgl. *sessio XXIV*, c. 20 de ref.), versuchte es doch, den Provinzialkonzilen Strafgewalt zuzuweisen. Sie konnten jedoch nicht mehr Berufungsinstanz sein (vgl. *sessio XXIV*, c. 5 de ref.). Mit der Konstitution „*Apostolatus officium*“ übertrug Papst Pius V. im Jahr 1567 die Strafgewalt grundsätzlich vom Provinzialkonzil auf die Diözesansynode unter Mitwirkung des Bischof. Zugleich hatte das Konzil von Trient mit den Synodalexaminatoren, die die Eignung der Kandidaten für ein Pfarrbenefizium zu überprüfen hatten, ein neues Amt geschaffen (vgl. *sessio XXIV*, c. 18 de ref.). Der Bischof sollte der Diözesansynode jährlich wenigstens sechs geeignete Kandidaten zur Bestellung als Synodalexaminatoren vorschlagen, die dieser Bericht zu erstatten hatten. Vgl. im Einzelnen Plöchl, *Geschichte III* (Anm. 60), 304–307; ferner auch der, *Geschichte des Kirchenrechts*, Band V: Das katholische Kirchenrecht in der Neuzeit. Dritter Teil, Wien – München 1969, 34–36. Text des Konzils dt. in: Wohlmuth, *Dekrete III* (Anm. 62), 763, 770–772 und 772 f.

¹⁰⁰ Hartelt, *Regionalsynoden* (Anm. 3), 39, der darauf verweist, dass für die Abhaltung von Provinzialkonzilen die Frist auf zwanzig Jahre ausgedehnt wurde. Vgl. c. 283 CIC/1917.

¹⁰¹ Hartelt, *Regionalsynoden* (Anm. 3), 41; auch Löbmann, *Erneuerung* (Anm. 2), 498.

Diözesanbischöfe kam in der Neuzeit der Metropolitanverfassung und wegen der Schwerfälligkeit und Umständlichkeit ihrer Einberufung und Durchführung auch den Plenar- und Provinzialkonzilien nur noch eine sehr begrenzte Bedeutung zu¹⁰². Dies galt auch für die Diözesansynoden.

2. Konzile und Synoden im CIC/1917

Klaus Mörsdorf stellt als „die tragenden Grundpfeiler der Kirchenverfassung“ gemäß den Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuchs von 1917 den päpstlichen Primat und den Episkopat heraus, die beide auf göttlicher Anordnung beruhen (vgl. c. 108 § 3 CIC/1917)¹⁰³. Jedoch lässt sich, wie Norbert Witsch bemerkt, „bereits für den alten Codex ein vielfältiges Geflecht synodaler Prozesse bzw. Institutionen feststellen“¹⁰⁴. Der Codex von 1917, das zur Zeit des Österreichischen Synodalen Vorgangs (1973/74) und der anderen Nationalkonzile geltende Gesetzbuch für die römisch-katholische Kirche, enthielt Bestimmungen zum Ökumenischen Konzil (c. 222–229 CIC/1917), zu den Plenar- und Provinzialkonzilien (cc. 281–291 CIC/1917), zur Bischofskonferenz (c. 292 CIC/1917) und zur Diözesansynode (vgl. cc. 356–362 CIC/1917)¹⁰⁵.

2.1 Ökumenisches Konzil

Ein ökumenisches Konzil war eine „vom Papst berufene und präsierte Versammlung der Bischöfe des ganzen katholischen Erdenrundes sowie

¹⁰² Joseph Listl, Plenarkonzil und Bischofskonferenz, in: HdbKathKR², 396–415, hier 396.

¹⁰³ Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici. Begründet von Eduard Eichmann, fortgeführt von Klaus Mörsdorf, Bd. I: Einleitung, Allgemeiner Teil und Personenrecht (= WH), München u.a. 11964, 338 f.

¹⁰⁴ Norbert Witsch, Synodalität auf Ebene der Diözese. Die Bestimmungen des universalkirchlichen Rechts der Lateinischen Kirche (= KStKR 1), Paderborn u.a. 2004, 31; auch Richard Puza, Le principe synodale et les deux types des synodes entre le Code de 1917 et le Code de 1983, in: Alberto Melloni, Silvia Scatena (Ed), Synod and Synodality. Theology, History, Canon Law and Ecumenism in new contact. International Colloquium Bruges 2003 (= Christianity and History, Vol. 1), Münster 2005, 647–662, bes. 649–654.

¹⁰⁵ Vgl. im Einzelnen Mörsdorf, Lehrbuch I (Anm. 103), 424–426, 385–392 und 351–355; zu den Plenarkonzilien auch Heribert Hallermann, Die Würzburger Synode – ein Maßstab für synodale Prozesse?, in: Recht – Bürge der Freiheit. Festschrift für Johannes Mühlsteiger SJ zum 80. Geburtstag. Hg. von Konrad Breitsching – Wilhelm Rees (= KStT, Bd. 51), Berlin 2006, 621–644, bes. 624–627.

anderer Prälaten“ und besaß „höchste Regierungsgewalt über die Kirche“¹⁰⁶. Zutreffend stellt Klaus Mörsdorf heraus, dass das allgemeine oder ökumenische Konzil „nur ... in Verbindung mit dem Papst“ möglich war¹⁰⁷, was letztlich auch heute noch gilt. Näherhin kamen ihm das Einberufungsrecht (vgl. c. 222 § 1 CIC/1917), das Präsidialrecht (vgl. c. 222 § 2 und c. 229 CIC/1917) sowie das Sanktions- und Promulgationsrecht (vgl. c. 222 § 2 und c. 227 CIC/1917) zu. Als ordentliche Mitglieder mit beschließender Stimme nahmen die Kardinäle, Patriarchen, Primasse, Metropoliten und regierenden Bischöfe, die gefreiten Äbte und Prälaten, der Abtprimas, die Vorsteher monastischer klösterlicher Verbände und die Ordensgenerale exemter priesterlicher Verbände teil (vgl. c. 223 § 1 CIC/1917). Zudem war es möglich, als ordentliche Mitglieder auch die Titularbischöfe zu berufen, die beschließendes Stimmrecht besaßen, sofern das Berufungsschreiben nicht etwas anderes festlegte (vgl. c. 223 § 2 CIC/1917). Theologen und Kanonisten, darunter auch Laien, konnten mit beratender Stimme herangezogen werden (vgl. c. 223 § 3 CIC/1917). Die Geschäfts- und Tagesordnung bestimmte der Papst (c. 226 CIC/1917), wobei die Konzilsväter weitere Beratungsgegenstände vorschlagen konnten. Wie der Papst selbst besaß auch das ökumenische Konzil höchste Vollmacht über die gesamte Kirche (vgl. c. 228 CIC/1917).

2.2 Plenar- und Provinzialkonzile

Der CIC/1917 kannte „als überdiözesane Institutionen mit eigenen Leitungs- und Gesetzgebungsbefugnissen“ zwischen der Gesamtkirche und der einzelnen Diözese „den Primas und den Metropoliten sowie das Plenar- bzw. das Provinzialkonzil“¹⁰⁸. Beide Einrichtungen waren somit „Organe der teilkirchlichen Gesetzgebung“, d. h. das Provinzialkonzil für den Bereich einer Kirchenprovinz, das Plenarkonzil für das Gebiet mehrerer Kirchenprovinzen oder eines Landes bzw. mehrerer Länder¹⁰⁹. Die Abhaltung eines Plenarkonzils, d. h. die Versammlung mehrerer Kirchenprovinzen, bedurfte der Erlaubnis des Papstes (vgl. c. 281 CIC/1917). Es wurde von einem päpstlichen Legaten einberufen und

¹⁰⁶ Mörsdorf, Lehrbuch I (Anm. 103), 352.

¹⁰⁷ Mörsdorf, Lehrbuch I (Anm. 103), 352.

¹⁰⁸ Joseph Listl, Die Kirchenregion. Regionalkonzil und Bischofskonferenz, in: GrN-KirchR, 240–252, hier 240.

¹⁰⁹ Vgl. Mörsdorf, Lehrbuch I (Anm. 103), 385.

geleitet (vgl. c. 281 CIC/1917), „da es einen ständigen Vorsteher für die betreffende Gebietseinheit, etwa einen Obermetropoliten, nicht gibt“¹¹⁰. Zwar kannte der kirchliche Gesetzgeber von 1917 den Begriff „Nationalkonzil“ nicht. Doch konnte ein Plenarkonzil, wie Klaus Mörsdorf bemerkt, als solches bezeichnet werden, „wenn der für ein Plenarkonzil vorgesehene Bereich mit dem Gebiete eines Staates übereinstimmt(e)“¹¹¹. Festlegung der Geschäftsordnung, Eröffnung, Verlegung, Vertagung sowie die Schließung der Versammlung war Sache des Vorsitzenden (vgl. c. 288 CIC/1917), d. h. des päpstlichen Gesandten. Die Beratungen sollten der Vertiefung des Glaubenslebens, der Ordnung des Sittenlebens, der Abstellung von Missbräuchen, der Beilegung von Streitigkeiten und der Vereinheitlichung des kirchlichen Lebens in den einzelnen Diözesen dienen (vgl. c. 290 CIC/1917). Ausgenommen wurden Entscheidungen, die der Gesetzgebung des Papstes vorbehalten waren. Teilnehmer waren außer dem päpstlichen Gesandten die Metropoliten und regierenden Bischöfe, ferner die Apostolischen Administratoren, die Gefreiten Äbte und Prälaten, die Apostolischen Vikare und Präfekten sowie die Kapitelvikare (vgl. c. 282 § 1 CIC/1917), also keinesfalls „einfache“ Priester oder gar Laien. Titularbischöfe konnten seitens des päpstlichen Legaten eingeladen werden (vgl. c. 282 § 2 CIC/1917). Die starke Abhängigkeit von Rom ist unverkennbar. Wie Hermann Josef Sieben bemerkt, zeigt sich in den cc. 281 und 291 § 1 CIC/1917, die das Verhältnis der Nationalsynode zum Apostolischen Stuhl bestimmen, „mehr als die römische Praxis der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. In diesen beiden Canones kommt die römische Tradition zur Geltung, die in dist. XVII des Decretum Gratiani ihren geschichtswirksamsten Ausdruck gefunden hat“¹¹².

Ein Provinzialkonzil¹¹³, d. h. die Versammlung einer Kirchenprovinz, sollte wenigstens alle zwanzig Jahre abgehalten werden (c. 283

¹¹⁰ So Winfried Aymans, Synode 1972. Strukturprobleme eines Regionalkonzils, in: AfKKR 138 (1969), 363–388, hier 367; abgedr. in: der, Beiträge zum Verfassungsrecht der Kirche (= KStT, Bd. 39), Amsterdam 1991, 83–108, hier 87.

¹¹¹ Mörsdorf, Lehrbuch I (Anm. 103), 386; auch Aymans, Element (Anm. 10), 57–62.

¹¹² Sieben, Partikularsynode (Anm. 23), 78.

¹¹³ Dazu Johannes Mühlsteiger, Die Kirchenprovinz. Metropolit und Provinzialkonzil, in: GrNKirchR, 252–255, hier 254 f.; Hans Paarhammer, Kirchenprovinz – Metropolit – Provinzialkonzil, in: Uni Trinoque Domino. Karl Berg. Bischof im Dienste der Einheit. Eine Festgabe Erzbischof Karl Berg zum 80. Geburtstag. Hg. von Hans Paarhammer – und Franz-Martin Schmolz, Thaur/Tirol 1989, 469–495, hier 480–489; Aymans, Element (Anm. 10), 42–57.

CIC/1971). Als „das oberste hierarchische Organ der in einer Kirchenprovinz zusammengefassten Teilkirche“¹¹⁴ war dieses Konzil vom Metropolitan einzuberufen (c. 284 CIC/1917). Der Metropolitan bestimmte den Tagungsort (vgl. c. 284, 1° CIC/1917) und führte auch den Vorsitz (c. 284, 2° CIC/1917). Der Teilnehmerkreis setzte sich in ähnlicher Weise wie bei einem Plenarkonzil zusammen; hinzukamen die höheren Oberen von Ordensgemeinschaften (vgl. c. 286 CIC/1917 i. V. m. cc. 282 § 1 und 285 CIC/1917).

Sowohl für ein Plenar– als auch für ein Provinzialkonzil galt, dass nach Abschluss der Versammlung der Vorsitzende alle Akten und Beschlüsse an den Apostolischen Stuhl zu übersenden hatte und eine Promulgation der Beschlüsse solange verboten war, bis sie nicht von der *Sacra Congregatio Concilii* (Konzilskongregation) geprüft und anerkannt waren (c. 291 § 1 CIC/1917)¹¹⁵. Für Missionsgebiete war die *Sacra Congregatio de Propaganda fide* (vgl. c. 304 § 2 CIC/1917) zuständig. Die Erlasse eines Provinzialkonzils und ebenso jene eines Plenarkonzils verpflichteten im ganzen jeweiligen Gebiet (vgl. c. 291 § 2 CIC/1917).

2.3 Bischofskonferenz

Der kirchliche Gesetzgeber von 1917 behandelte im Kapitel VII über die Plenar– und Provinzialkonzile im abschließenden c. 292 CIC/1917 auch die Bischofskonferenzen. Sofern vom Apostolischen Stuhl keine andere Regelung getroffen war, sollte der Metropolitan dafür sorgen, dass sich die Ortsordinarien wenigstens jedes fünfte Jahr zu einer vorher festgelegten Zeit am Metropolitanatsitz oder bei einem anderen Bischof der betreffen-

¹¹⁴ So Aymans, Synode 1972 (Anm. 110), 87 und 367; auch *Sacra Congregatio Consistorialis*, *Decretum „Conciliorum provincialium“ pro celebratione conciliorum et appellationibus in regionibus Italiae* vom 15. Februar 1919, in: AAS 11 (1919), 72–74.

¹¹⁵ Die vom CIC/1917 genannte *Sacra Congregatio Concilii* (Konzilskongregation) wurde durch Paul VI., Apostolische Konstitution „*Regimini Ecclesiae universae*“ de Romana Curia vom 15. August 1967, in: AAS 59 (1967), 885–928; lat. / dt. in: NKD 10, Trier 1968, 62–151, in Kongregation für den Klerus (*Sacra Congregatio pro clericis*; vgl. Nr. 65–70) umbenannt. Gemäß der Konstitution fielen jedoch alle Fragen, die Dienst und Amt der Bischöfe betrafen, sowie die Zuständigkeit für die Bischofskonferenzen in den Geschäftsbereich der Kongregation für die Bischöfe (*Sacra Congregatio pro Episcopis*; vgl. Nr. 46–53), die aus der früheren Konsistorialkongregation (*Sacra Congregatio Consistorialis*) hervorgegangen ist. Zur gesetzgeberischen Funktion der Partikularkonzile vgl. Marianne Pesendorfer, Partikulares Gesetz und partikulärer Gesetzgeber im System des geltenden lateinischen Kirchenrechts (= Kirche und Recht, Bd. 12), Wien 1975, bes. 87–103.

den Kirchenprovinz zu einer Bischofskonferenz versammelten. Diese sollte beraten, wie in den einzelnen Diözesen die religiös-kirchlichen Interessen gefördert werden können, und auch das nächste Provinzialkonzil vorbereiten (c. 292 § 1 CIC/1917). Wie Klaus Mörsdorf bemerkte, hatte die Bischofskonferenz gemäß den Bestimmungen des CIC/1917 „im Unterschied zu einem Plenar- oder Provinzialkonzil ... keine hoheitlichen Befugnisse“; sie war „insbesondere kein Organ der teilkirchlichen Gesetzgebung. Abgesehen vom Recht, Gebühren festzusetzen (cc. 1507 § 1 1909 § 1), kann sie nichts im rechtlichen Sinne beschließen oder anordnen. Ihre Beschlüsse haben jedoch eine faktische Bindung für die Ortsoberhirten zur Folge und werden, wenn sie von den einzelnen Ortsoberhirten verkündet werden, Diözesanrecht“¹¹⁶. Bei den Bischofskonferenzen alten Rechts handelte es sich somit „um reine Beratungsorgane, die aus den Bischöfen eines Metropolitanbezirks“ bestanden¹¹⁷. In der Praxis war, wie Klaus Mörsdorf feststellt, die Entwicklung der Bischofskonferenzen längst weiter gegangen. „In ihnen hat das synodale Element der Kirchenverfassung ... eine bedeutsame Neugeburt erfahren“¹¹⁸.

2.4 Diözesansynode

Der kirchliche Gesetzgeber von 1917 hat an den im Lauf der Geschichte entstandenen Diözesansynoden festgehalten. Eine Diözesansynode wurde als „eine vom Bischof einberufene und präsierte Versammlung von Vertretern des Diözesanklerus“¹¹⁹ bestimmt, die wenigstens alle zehn Jahre zu veranstalten war (vgl. cc. 356 f. CIC/1917). Ihre Aufgabe bestand in der Beratung des jeweiligen Diözesanbischofs, vor allem in Fragen, die sich auf die besonderen Angelegenheiten der betreffenden Diözese bezogen (vgl. c. 356 § 1 CIC/1917). Näherhin sollte sie „Entscheidungen des Bischofs vorbereiten helfen“¹²⁰. An einer Diözesansynode konnten nur Kleriker teilnehmen (vgl. c. 358 § 1 CIC/1917). Unter den Personen, die zur Teilnahme verpflichtet waren, wurden genannt: der

¹¹⁶ Mörsdorf, Lehrbuch I (Anm. 103), 389f.

¹¹⁷ Listl, Kirchenregion (Anm. 108), 243; auch Heribert Schmitz, Die Gesetzssystematik des Codex Iuris Canonici Liber I–III (= MthStkan, Bd. 18), München 1963, 157f.

¹¹⁸ Mörsdorf, Lehrbuch I (Anm. 103), 390; zu den Bischofskonferenzen im deutschen Sprachraum in der Zeit nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil Listl, Kirchenregion (Anm. 108), 249–252.

¹¹⁹ Mörsdorf, Lehrbuch I (Anm. 103), 424.

¹²⁰ Heribert Schmitz, Die Beratungsorgane des Diözesanbischofs, in: GrNKirchR, 277–287, hier 277.

Generalvikar, die Domkapitulare oder die Diözesankonsultoren, der Regens des Priesterseminars, die Dekane, je ein Vertreter der Stiftskirchen, die Pfarrer der Stadt, in der die Synode stattfand, wenigstens ein Pfarrer aus jedem Dekanat, die Äbte sowie ein Oberer der in der Diözese ansässigen priesterlichen Ordensgemeinschaften. Nach klugem Ermessen konnte der Diözesanbischof auch andere Kleriker zu einer Diözesansynode einladen, sogar alle Kanoniker, Pfarrer und Klosteroberen, ja auch alle Weltgeistlichen der Diözese, soweit es die Seelsorge zuließ (vgl. c. 358 § 2 CIC/1917). Can. 362 CIC/1917 erinnerte daran, dass die Gesetzgebung einzig und allein dem Diözesanbischof zukommt. Die Synode hatte somit als solche keine Gesetzgebungsbefugnis, sondern nur beratende Funktion. Heribert Schmitz erachtete es bereits damals für notwendig, dass „Stellung und Bedeutung der Diözesansynode“ aus der Formulierung der entsprechenden Kanones „besser erkennbar sein“ sollten¹²¹.

3. Impulse des Zweiten Vatikanischen Konzils

Ein Blick auf die Texte des Zweiten Vatikanischen Konzils (1962–1965) zeigt, dass dieses Konzil die Synoden, die in der Kirche eine lange Tradition haben¹²², wiederbeleben wollte. So heißt es in Art. 36 Abs. 1 VatII CD¹²³: „Seit den ersten Jahrhunderten der Kirche wurden die Bischöfe, obwohl sie Teilkirchen vorstanden, von der Gemeinschaft der brüderlichen Liebe und vom Eifer für die den Aposteln aufgetragene allgemeine Sendung gedrängt, ihre Kräfte und ihren Willen zu vereinen, um sowohl das gemeinsame Wohl wie auch das Wohl der einzelnen Kirchen zu fördern. Aus diesem Grund wurden Synoden, Provinzialkonzilien und schließlich Plenarkonzilien abgehalten, in denen die Bischöfe sowohl in bezug auf die Verkündigung der Glaubenswahrheiten als auch auf die

¹²¹ Schmitz, *Gesetzessystematik* (Anm. 117), 161; auch Heribert Schmitz, *Die Diözesansynode. Ihre geplante Zukunft in kirchenrechtlicher Sicht*, in: AfkKR 144 (1975), 444–454; Heribert Heinemann, *Zur Reform der Diözesansynode. Eine kritische Überlegung zu cc. 356–362 CIC*, in: *Ecclesia et Iu* Festgabe für Audomar Scheuermann zum 60. Geburtstag. Dargebracht von seinen Freunden und Schülern. Hg. von Karl Siepen u.a., München u.a. 1968, 209–223.

¹²² Zur Geschichte der Diözesansynode oben I.

¹²³ Vgl. dazu Guido Bausenhardt, *Theologischer Kommentar zum Dekret über das Hirtenamt der Bischöfe in der Kirche*, in: *Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil*. Hg. von Peter Hünemann – Bernd Jochen Hilberath, Bd. 3, Freiburg/Br. u.a. 2005, 225–313, bes. 287.